

Anfrage Nr. 380 zur Kollisionsgefährdung des Wespenbussards und zu möglichen Schutzmaßnahmen

Frage

Ist der Wespenbussard besonders an Windenergieanlagen im Wald kollisionsgefährdet und könnte dies daran liegen, dass die Mastfußgestaltung seinen Bedürfnissen bei der Nahrungssuche entgegenkommt? Welche Schutzmaßnahmen zur Minderung von Kollisionsrisiken sind möglich?

Antwort

Der Wespenbussard gilt laut Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als kollisionsgefährdete Brutvogelart.

Er kommt insbesondere in Wäldern mit Lichtungen und Schneisen in der Nähe von offenem Gelände vor (Svensson et al. 2015, S. 258). Die Art ernährt sich überwiegend von Larven und Puppen von Wespen, seltener auch Hummeln (Mebs und Schmidt 2014, S. 147). Zum Nahrungserwerb sucht der Wespenbussard sowohl im Wald als auch im offenen Gelände entweder vom Ansitz aus oder im niedrigen Suchflug nach Ein- und Ausfluglöchern von Wespennestern am Erdboden, um sie anschließend auf der Suche nach Waben auszugraben (ebd.). Folglich erscheint es plausibel, dass der Wespenbussard im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald geschaffene Offenland- und Waldrandstrukturen in der Betriebsphase der WEA auch zum Nahrungserwerb aufsuchen könnte. Empirische Untersuchungen zur Veränderung der Raumnutzung der Art durch Windenergievorhaben bzw. zur Attraktionswirkung von WEA(-Flächen) und etwaige Auswirkungen auf das Jagdverhalten sowie folglich auf das artspezifische Kollisionsrisiko an WEA gibt es bislang jedoch nicht.

Als charakteristisch für den Wespenbussard gilt seine eher „versteckte“ Lebensweise, weshalb die Art auch im Rahmen von Sichtbeobachtungen als schwer erfassbar gilt. Sie fliegt überwiegend nahe der Baumkronen bzw. im Wald selbst. Größere Flughöhen werden insbesondere bei den charakteristischen Balzflügen (sog. „Schüttel- oder auch Schmetterlingsflüge“ genannt) erreicht (Mebs und Schmidt 2014, S. 148). Diese Flüge könnten im Kontext der in der Regel auf Waldstandorten vergleichsweise hohen Anlagen mit entsprechend hohen unteren Rotordurchgängen von zum Teil mehr als 80 Metern potenziell kollisionssträchtige Flüge sein.

Als Kernzeit der Balzflüge wird in der Literatur ein vergleichsweise langer Zeitraum von Mitte Mai bis Ende Juli angegeben (Südbeck et al. 2025, S. 342). Auf diesen Zeitraum (und auf WEA-Standorte im Wald bzw. auf Länder mit vergleichsweise zahlreichen WEA auf Waldstandorten) entfällt auch der überwiegende Teil der bisher dokumentierten Schlagopferfunde aus der zentralen Schlagopferdatei der Vogelschutzwarte Brandenburg (LfU 2025). Weitere Funde entfallen auf die Zeiträume von Anfang bis Mitte Mai und den August, in denen ebenfalls noch Balzflüge stattfinden (Südbeck et al. 2025, S. 324).

Auch wenn aus der Schlagopferdatei keine direkten Kausalitäten ableitbar sind, weil darin insbesondere Zufallsfunde bzw. -meldungen dokumentiert sind, erscheint es durchaus plausibel, dass die Kollisionsgefährdung des Wespenbussards wesentlich mit den Balzflügen zusammenhängen könnte und weniger mit der Attraktionswirkung durch die Gestaltung der Mastfußumgebung der WEA. Konkrete Studien zur Flugaktivität und zum Flugverhalten brütender Wespenbussarde allgemein sowie speziell im Kontext von WEA-Vorhaben als auch zu den tatsächlichen Ursachen von Kollisionen fehlen allerdings noch.

Mögliche Schutzmaßnahmen zur Senkung von Kollisionsrisiken

Ein angenommenes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Wespenbussard kann mit Hilfe der „fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen“ in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG „in der Regel“ unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Die **Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich** ist laut Gesetzgeber „regelmäßig durchzuführen“ und nach der gesetzlichen Wirksamkeitsbeschreibung in Anlage 1 Abschnitt 2 auch für den Wespenbussard wirksam. Allerdings reicht sie als alleinige Schutzmaßnahme nicht aus, sondern muss mit weiteren Maßnahmen (s. nachfolgend) kombiniert werden. In der Regel werden im Zuge dieser Maßnahme die Zuwegung und weitere anlagen-nahen Flächen (Kranstellflächen, Mastfußumfeld) für die Errichtung und zu Wartungs- und Reparaturzwecken während der Betriebszeit stark verdichtet und geschottert (vgl. KNE 2025b).

Diese Flächen an sich dürften für Staaten bildende Wespen und Hummeln als wesentliche Nahrungsquelle des Wespenbussards vermutlich eher unattraktiv sein. Allenfalls könnten Flächen in den Randbereichen der verdichteten und geschotterten Flächen sowie nicht verdichtete Böschungflächen geeignete Bedingungen für die Ansiedlung von Wespen und Hummeln bieten. Eine Attraktivitätssenkung könnte hier ggf. mit entsprechender Bepflanzung erreicht werden.

Entsprechende Vorgaben finden sich in den Leitfäden einiger Länder. So ist es beispielsweise laut den „Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ Baden-Württembergs eine wirksame Habitatgestaltungsmaßnahme, die offenen Bereiche, die nicht unmittelbar für Errichtung und Betrieb der WEA freigehalten werden müssen, zu „hoch und dicht bewachsenen Flächen“ zu entwickeln (UM BW und LUBW 2021, S. 152). Hierbei sind allerdings die Interessen weiterer Schutzgüter abzuwiegen (z. B. Fledermäuse).

Die **Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten** gilt laut § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG als Maßnahme, um Kollisionsrisiken des Wespenbussards wirksam unter die Signifikanzschwelle zu senken. Im bereits erwähnten Leitfaden Baden-Württembergs finden sich entsprechende Hinweise, welche Kriterien derartige Ausweichnahrungshabitate erfüllen müssen. Demnach können entweder Aufwertungen von Nahrungshabitaten im Wald vorgenommen oder neue Nahrungsflächen am Waldrand geschaffen werden (UM BW und LUBW 2021, S. 152). Dabei wird auf den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ aus Nordrhein-Westfalen verwiesen (MKULNV NW 2013; mittlerweile fortgeschrieben als MUNV NW und LANUV NW 2024). Hierin wird der „Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen)“ sowie der „Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland“ jeweils eine hohe Maßnahmeneignung beigemessen (ebd., S. 74). Über die Möglichkeiten, eine verlässliche Weglockung der Art zu erreichen, muss vor dem Hintergrund der mit der WEA im Wald geschaffenen ähnlichen Strukturen im konkreten Einzelfall entschieden werden.

Eine weitere fachlich anerkannte Schutzmaßnahme stellt prinzipiell der **Einsatz eines Antikollisionsystems** (AKS) dar. Allerdings steht ein artspezifischer Nachweis der Wirksamkeit und damit der Einsatzmöglichkeit solcher Systeme für den Schutz des Wespenbussards bislang noch aus. Ein Einsatz eines AKS für den Wespenbussard ist daher aus Sicht des KNE nur möglich, wenn parallel ein begleitendes gutachterliches Monitoring zur Absicherung der Wirksamkeit erfolgt. Ein [Forschungsprojekt](#) der Hochschule Weihenstephan befasst sich derzeit mit der Erprobung des AKS IdentiFlight – auch für den Wespenbussard – an einem Waldstandort in Bayern (HSWT 2025 und Bayerischer Landtag 2025, S. 46).

Phänologiebedingte Abschaltungen stellen nach dem Willen des Gesetzgebers das „letzte Mittel“ dar, wenn keine der anderen Maßnahmen zur Verfügung steht. Im Rahmen dieser Maßnahme werden die WEA während bestimmter Entwicklungs- oder Lebenszyklen mit erhöhter Flugaktivität rund um den Brutplatz abgeschaltet. Hier kann auf Phasen besonders hoher Flugaktivität mit Nestbezug der Elterntiere oder aber auf den Zeitraum rund um das Ausfliegen der Jungvögel abgestellt werden (vgl. KNE 2025a). Umsetzungsempfehlungen aus den Leitfäden der Länder, wie zum Beispiel Brandenburg (MLUK BB 2023, S. 9) oder Nordrhein-Westfalen (MUNV NW und LANUV NW 2024, S. 43), können hierzu zwar ebenfalls nützliche Hinweise geben. Die behördlichen Auflagen für Projektierer bzw. Betreiber in Genehmigungsbescheiden müssen sich aber im Rahmen der Vorschriften aus Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG bewegen. Demnach betragen die phänologische Abschaltung „in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang“. Wie auch bei allen weiteren Schutzmaßnahmen sind zudem die gesetzlichen Zumutbarkeitsgrenzen einzuhalten.

Literaturverzeichnis

- Bayerischer Landtag (2025): Drucksache 19/6379 vom 07.04.2025. 60 S. [Link zum Dokument](#) (letzter Zugriff: 14.07.2025)
- HSWT – Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (2025): Kameragestützte Evaluierung von Vorkollisionen an Windenergieanlagen. [Link zur Internetseite](#) (letzter Zugriff: 14.07.2025).
- KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2025a): Anfrage Nr. 369 zu Zeiträumen phänologischer Abschaltungen von Windenergieanlagen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Aktualisierte Antwort vom 22.04.2025. 12 S. [Link zum Dokument](#) (letzter Zugriff: 14.07.2025).
- KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2025b): Anfrage Nr. 375 zur Begrünung des direkten Umfeldes von Windenergieanlagen im Offenland. Antwort vom 28. April 2025. 4 S. [Link zum Dokument](#) (letzter Zugriff: 14.07.2025).
- LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2025): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland – Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand vom 26. Februar 2025. [Link zum Dokument](#) (letzter Zugriff: 14.07.2025).
- Mebs, T., Schmidt, D. (2014): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos-Naturführer 2. 2. Auflage. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart. 496 S.

- MKULNV NW – Ministerium für Klimaschutz Umwelt Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden – „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. 91 S. [Link zum Dokument](#) (letzter Zugriff: 14.07.2025).
- MUNV NW – Ministerium für Umwelt Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, LANUV NW – Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“. Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung. 94 S. [Link zum Dokument](#) (letzter Zugriff: 14.07.2025).
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Pertl, C., Linke, T.J., Georg, M., König, C., Schikore, T., Schröder, K., Dröschmeister, R., Sudfeldt, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. DDA - Dachverband deutscher Avifaunisten (Hrsg.). Eigenverlag DDA, Münster. 736 S.
- Svensson, L., Grant, P.J., Mullarney, K. (2015): Der neue Kosmos Vogelführer. Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. 3. Auflage. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart. 448 S.
- UM BW – Ministerium für Umwelt Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, LUBW – Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2021): Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Stuttgart, Karlsruhe. 195 S. [Link zum Dokument](#) (letzter Zugriff: 14.07.2025).

Haftungsausschluss

Alle Angaben in diesem Dokument wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie geben den zum Antwortzeitpunkt aktuellen Kenntnisstand wieder. Das KNE schließt eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen – außer für Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – aus. Dies betrifft insbesondere die Haftung für eventuelle Schäden, die durch die Nutzung der Informationen entstehen.

Zitiervorschlag:

KNE (2025): Anfrage Nr. 380 zur Kollisionsgefährdung des Wespenbussards und zu möglichen Schutzmaßnahmen. Antwort vom 14.07.2025.